



»Umfassende Aufhebung des Bankheimnisses geplant«

Der Begutachtungsentwurf zum Bankenpaket sieht einen radikalen Einschnitt in das österreichische Bankheimnis für im Inland und Ausland ansässige Kunden österreichischer Banken vor. Umgekehrt erhalten österreichische Finanzbehörden umfassende Informationen über im Ausland gehaltenes Vermögen von in Österreich Steuerpflichtigen. Damit folgt Österreich dem internationalen Trend zum „gläsernen Bürger“.

Das Bankenpaket besteht im Wesentlichen aus 3 Teilen:

1. Kontenregistergesetz

Es soll ein zentrales Kontenregister geschaffen werden, an das die österreichischen Banken alle Konten (inklusive Sparbücher und Bausparkonten) und Depots melden müssen. Dies betrifft sowohl Konten von In- als auch von Ausländern. Die Meldung umfasst Informationen über den Kontoinhaber (natürliche Person oder Unternehmen), vertretungsbefugte Personen sowie die Kontonummer. Die komplette Öffnung der Konten soll in folgenden Fällen möglich sein:

- Für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte für strafrechtliche Zwecke.
- Für finanzstrafrechtliche Zwecke überdies für die Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht.
- Für abgabenrechtliche Zwecke für die Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist.

Mit dieser Regelung bekommt auch die Abgabenbehörde, ohne dass es einer richterlichen Genehmigung bedarf, Zugriff zu den Kontodaten. Dieser Gesetzesentwurf wird derzeit schon heftig als zu starker Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Bürger kritisiert. Es bleibt abzuwarten, ob der Entwurf tatsächlich so umgesetzt wird.

2. Kapitalfluss-Meldegesetz

Dieses soll sogenannte „Abschleicher“ erfassen: nämlich Bankkunden, die – um eine Nachvollziehbarkeit der Vermögensherkunft zu erschweren oder sich dem Register zu entziehen – entweder ihr Vermögen aus Österreich abziehen, eine Schenkung vornehmen oder schlichtweg ihr Vermögen ausgeben. Damit wird der Finanz auch zur Kenntnis gebracht, wenn sich Bankkunden etwa ein Auto kaufen oder ihr Haus renovieren. Überweisungen, zwischen denen es offenkundig eine Verbindung gibt, sollen zusammengefasst werden. Die Meldung soll (rückwirkend) für Vermögensabflüsse ab EUR 50.000,00 durch die Bank vorzunehmen sein.

3. Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) zum internationalen Austausch von Kontendaten

Mit dem GMSG soll der weltweite „Automatische Informationsaustausch“ (AIA) in österreichisches Recht umgesetzt werden.

Ab 2017 sollen österreichische Banken Kunden- und Kontodaten sammeln und an das österreichische Finanzministerium übermitteln, das die Informationen dann an die teilnehmenden Staaten (derzeit über 90) weiterleitet. Gleichzeitig erhalten die österreichischen Finanzbehörden auch die Kontodaten von österreichischen Kunden, die ihr Vermögen auf ausländischen Konten und Depots halten.

Gemeldet werden neben Erträgen auch die Konto- und Depotsalden sowie Informationen zu bestimmten Versicherungen. Am AIA nehmen alle Staaten der EU teil sowie die meisten Industriestaaten und Steueroasen (zB Singapur, Cayman Island, Schweiz und Liechtenstein).

»Vorsicht bei Dauerrechnungen«

In einer jüngst ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wird ausgeführt, dass für den Vorsteuerabzug das Vorliegen einer Dauerrechnung allein nicht zwingend ausreicht. Im Voraus gestellte „bis auf weiteres“ oder „bis auf Widerruf“ lautende Dauerrechnungen bedürfen einer Konkretisierung. Dauerrechnungen müssen alle erforderlichen Rechnungsmerkmale im Sinne des Umsatzsteuergesetzes enthalten. Fehlende Rechnungsmerkmale, wie zB die Angabe des Leistungszeitraums,

ECA-Monat 2015/06 S.1

müssen in anderen Dokumenten enthalten sein, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden. Diese anderen Dokumente könnten zB Zahlungsbelege sein, aus denen eine für den Vorsteuerabzug ausreichende Leistungsbeschreibung entnommen werden kann. Obwohl die Bezahlung der Rechnung für den Vorsteuerabzug grundsätzlich unbeachtlich ist (Ausnahme Istbesteuerer und Anzahlungsrechnungen), gilt es insbesondere bei Dauerrechnungen darauf zu achten, dass auf den Zahlungsbelegen die noch fehlenden notwendigen Rechnungsmerkmale – wie zB die Angabe des Leistungszeitraums – enthalten sind, um die Berechtigung zum Vorsteuerabzug sicherzustellen. Daher ist bei Daueraufträgen oder Einziehungsermächtigungen in Zusammenhang mit Dauerrechnungen bei denen der Leistungszeitraum nicht angegeben ist, sicherzustellen, dass dieser jeweils auf den Einziehungsnachweisen (zB Kontoauszügen) ersichtlich ist. Sollte dies technisch nicht möglich sein, muss für die Vorsteuerabzugsberechtigung eine Rechnung für den betreffenden Leistungszeitraum vorliegen.

» Steuerreformgesetz 2015 »

Bereits in der April-Ausgabe des ECA-Monat haben wir einen Überblick über die bevorstehenden Änderungen zusammengestellt. Der Ende Mai 2015 veröffentlichte Begutachtungsentwurf zum Steuerreformgesetz 2015 enthält außerdem noch viele weitere Neuerungen, von denen nachfolgend einige näher dargestellt werden.

Freibetrag bzw. Freigrenze für Mitarbeiterrabatte

Mitarbeiterrabatte bis max. 10 % sollen steuerfrei sein (Freigrenze) und auch nicht zu einem Sachbezug führen. Wird die 10 %-Grenze überschritten, so gelten Mitarbeiterrabatte von jährlich insgesamt EUR 500,00 pro Mitarbeiter als steuerfrei (Freibetrag) und begründen insoweit keinen Sachbezug. Über den Freibetrag hinausgehende Vorteile sind als laufender Bezug zu versteuern. Als Vergleichswert zur Ermittlung der Höhe des gewährten Rabatts ist grundsätzlich der Endpreis gegenüber Endverbrauchern heranzuziehen.

Beispiel: Ein Unternehmer verkauft eine Ware an fremde Abnehmer im allgemeinen Geschäftsverkehr (üblicher Preis abzüglich üblicher Rabatte) zu einem Preis von EUR 100,00.

a) An seine Arbeitnehmer verkauft der Unternehmer die gleiche Ware zu einem Preis von EUR 90,00. In diesem Fall kommt die Befreiung zur Anwendung, da der Mitarbeiterrabatt die 10 %-Grenze nicht übersteigt und es ist kein Sachbezug anzusetzen.

b) An seine Arbeitnehmer verkauft der Unternehmer die gleiche Ware zu einem Preis von EUR 80,00. Da der Mitarbeiterrabatt die 10 %-Grenze übersteigt, liegt ein geld-werter Vorteil in Höhe von EUR 20,00 vor, der jedoch nur dann zu versteuern ist, wenn der jährliche Freibetrag in Höhe von EUR 500,00 überschritten wird.

Einschränkung bei den Topf-Sonderausgaben

Topf-Sonderausgaben (zB Ausgaben für Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung oder bestimmte Personenversicherungen) sollen ab der Veranlagung 2016 nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können. Allerdings ist die steuerliche Absetzbarkeit für bereits bestehende Verträge noch bis zur Veranlagung 2020 möglich. Das Sonderausgabenpauschale wird ebenfalls mit dem Jahr 2020 auslaufen.

Zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Gewinnermittlung sollen auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner Verluste zukünftig zeitlich unbegrenzt vortragen können.

Belegerteilungspflicht zusätzlich zur Registrierkassenpflicht

In Kombination mit einer Belegerteilungspflicht soll die Einführung der Registrierkassenpflicht eine noch stärkere Wirkung für Steuerehrlichkeit und Betrugsbekämpfung erzielen. Zu beachten ist, dass diese Belege („Kassenzettel“) Mindestinhalte enthalten sollen, welche unabhängig von den Rechnungsmerkmalen gemäß § 11 UStG sind. Den Kunden wird eine Belegannahmeverpflichtung treffen, der Beleg kann aber bei Privateinkäufen kurz nach dem Einkauf ohne finanzstrafrechtliche Konsequenzen weggeworfen werden.

Pauschale Aufteilung der Anschaffungskosten für bebaute Grundstücke im außerbetrieblichen Bereich

Zukünftig ist ein pauschales Aufteilungsverhältnis für bebaute Grundstücke in Form von 40 % für Grund und Boden (bisher grundsätzlich 20 %) und 60 % für den Gebäudeteil vorgesehen. Ein abweichendes Aufteilungsverhältnis muss mittels Gutachten nachgewiesen werden. Ab 2016 kann es daher notwendig sein, die fortgeschriebenen Anschaffungskosten des Gebäudes abzustocken und die Anschaffungskosten für Grund und Boden entsprechend zu erhöhen.

Erleichterungen bei Grundstücksveräußerungen

Als Ausgleich zum Wegfall des Inflationsabschlags und zur Erhöhung des besonderen Steuersatzes bei der Immobilienertragsteuer von 25 % auf 30 % soll es zu Erleichterungen kommen. So ist zukünftig bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption der Abzug von Werbungskosten möglich. Kommt es im Rahmen der Grundstücksveräußerung zu einem Verlust, so soll im außerbetrieblichen Bereich auf Antrag zukünftig zu 60 % ein Ausgleich mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung möglich sein. Alternativ und vorwiegend bei geringen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Jahr des Veräußerungsverlusts ist auf Antrag auch eine gleichmäßige Verteilung der 60 % des Verlusts über 15 Jahre alternativ möglich, wodurch eine Abfederung eines einmaligen

ECA-Monat 2015/06 S.2

hohen Veräußerungsverlusts und eine gleichmäßige Verrechnung mit den zukünftigen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erreicht werden sollen.

» Vorsteuer Vergütung für Drittlandsunternehmer »

Am 30.6.2015 endet die Frist für die Rückvergütung von in Drittländern (z.B. Schweiz, oder Türkei) entrichteten Vorsteuerbeträgen. Wenn Sie als österreichisches Unternehmen davon betroffen sind, sollte noch rechtzeitig ein entsprechender Antrag gestellt werden. Die Frist gilt aber auch für ausländische Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU. Diese können bis zum 30.6.2015 einen Antrag auf Rückerstattung der österreichischen Vorsteuern für das Jahr 2014 stellen.

Nicht zu verwechseln ist der Termin mit der Frist für die Vorsteuer vergütung innerhalb der EU, welche erst am 30. September 2015 endet. Anträge für dieses Vergütungsverfahren müssen elektronisch via FinanzOnline eingebracht werden.

» Sicher Reisen »

Die Urlaubszeit steht unmittelbar bevor. Auch wenn sich die Gedanken vor allem um Erholung und Freizeit drehen: ganz sollte man nicht darauf vergessen, sich zu informieren, ob bei Krankheit oder Unfall im Ausland ein Versicherungsschutz besteht. Bei Reisen in der EU, in Liechtenstein, Norwegen (=EWR) sowie in der Schweiz ist eine Behandlung durch ausländische Vertragseinrichtungen auf Kosten der SVA garantiert. Ausgenommen davon ist ein eventuell zu zahlender ausländischer Selbstbehalt. Voraussetzung ist, dass Sie im Besitz einer gültigen e-card sind – sie gilt als europäische Krankenversicherungskarte. Ohne dieser müssen Sie die Kosten der Behandlung am Aufenthaltsort selbst bezahlen. Nach der Rückkehr reichen Sie die Honorarnote bei der SVA zum Kostenersatz ein.

Mit den Staaten Bosnien/Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei hat Österreich Einzelabkommen im Bereich der Krankenversicherung geschlossen. Anstelle der e-card ist in diesen Fällen von der SVA ein für den jeweiligen Staat gültiges Formular auszustellen.

Ist Ihr Urlaubsort in einem Staat ohne Abkommen, müssen Sie die Behandlungskosten selbst bezahlen. Die Rechnung können Sie dann der SVA zur Vergütung einreichen. Diese erfolgt nach den Tarifen für eine private, im Inland gezahlte Behandlung.